



Satzungsneufassung des Turn- und Sportvereins 1892 „Rot-Weiß“ Wennemen e.V.

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der im Jahre 1892 gegründete Turnverein 1892 Wennemen führt seit der Generalversammlung am 14.10.1945 den Namen

Turn- und Sportverein 1892 „Rot-Weiß“ Wennemen e.V.

- Er hat seinen Sitz in Meschede, Ortsteil Wennemen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. VR 50551 eingetragen.
- Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen, insbesondere durch Turnen, Sport und Spiel. Durch planvolle regelmäßige Leibesübungen sollen Gesundheit und Lebenskraft der Mitglieder gestärkt, das allgemeine Erziehungswerk ergänzt, Gemeinschaftsgeist, soziales Verhalten, Liebe zur Heimat und Volk vertieft werden. Ganz besonderes Gewicht wird auf die Jugendertüchtigung gelegt. Jedes Mitglied ist gleich, ohne Rücksicht auf parteipolitische Ansichten, konfessionelle und rassische Zugehörigkeit. Der Verein hält sich in jeder Weise neutral. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Die Mitglieder erhalten keine Entlohnung und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- Der Verein ist Mitglied
 - im Kreissportbund Hochsauerland e.V. und
 - im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., im Westfälischen Tennisverband e.V. und im Westfälischen Turnerbund e.V.
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB Hochsauerland nach Absatz 1 als verbindlich an.
- Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in oder den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand.
- Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Sorgeberechtigten.
- Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung). Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.).
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- durch Tod.

§ 8 Rechte und Pflichten

- Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren sowie abteilungsspezifische Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden.
- Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages /der Umlage werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt, die abteilungsspezifischen Beiträge, Gebühren etc. von den Vorständen der Abteilungen bzw. deren Mitgliederversammlungen.
- Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Er umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres zahlt das Mitglied den Beitrag für Erwachsene.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.
- Die Beitragserhebung erfolgt per Einzugsermächtigung. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung regeln die Ordnungen der Abteilungen.

§ 9 Ehrungen und Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- Die Ehrungen langjähriger Mitglieder werden in einer Ordnung geregelt.

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die Jahreshauptversammlung sollte bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über Aushang, auf der vereinseigenen Homepage und im Vereinslokal und dem örtlichen Anzeigenblatt, sofern die Veröffentlichung dort kostenlos ist. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter, der den Protokollführer bestimmt. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss kann die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und seiner Vertreter werden einzeln auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wahlperiode beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Es kann auch eine Wahl auf ein Jahr festgesetzt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- Von den zwei Kassenprüfern scheidet in jedem Jahr ein Mitglied aus und dafür wird ein neues Mitglied gewählt. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge können nur mit Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands und der Abteilungen;
- Entgegennahme des Kassenberichts;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen etc. und deren Fälligkeit;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Geschäftsführer;
 - dem Kassierer.
- wenn ein 2. Vorsitzender durch die Versammlung nicht bestimmt werden kann entfällt diese Funktion bis zur nächsten Wahlperiode.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- Personalunion zwischen den Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung gem. § 11 Abs. 11. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen das Amt kommissarisch besetzen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmte Aufgaben, die dem Vereinswohl dienen, an einzelne Personen übertragen. Dies können auch Nichtmitglieder sein.
- Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, sachverständige Personen zu Sitzungen einzuladen.

§ 14 Abteilungen

- Der Verein kann für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen einrichten. Diese sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und Vertreter, einen Geschäftsführer und einen Kassierer.
- Die einzelnen Abteilungen können eine eigene Kasse führen. Die Wahlen sind entsprechend § 11 auf ihren Jahreshauptversammlungen durchzuführen.
- Der Rechnungsführer/Kassierer des Gesamtvereins kann jederzeit Einblick in die Abteilungskassen nehmen.
- Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedarf.
- Die Abteilungen dürfen Geschäfte der laufenden Verwaltung abschließen. Jedoch ist die Aufnahme eines Darlehens durch einzelne Abteilungen unzulässig. Schuldverschreibungen sind ebenfalls nicht gestattet.
- Geschäftsvorgänge, die ein Gesamtvolumen von 5.000,00 Euro übersteigen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
- In Fällen von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und Kollisionen zwischen den einzelnen Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach ausführlicher Anhörung aller beteiligten Personen und Gruppen, rechtskräftig.

§ 15 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Dieser kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben gem. § 670 BGB einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassierer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden örtlichen Verein.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- Diese Satzung gilt am Tage der Zustimmung der Mitgliederversammlung als beschlossen.
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Meschede- Wennemen, 23.März 2019

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

Dietmar Heinemann

Carsten Theune

Jan Benedickt